

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 363/12 B

L 14 R 1062/11 (Bayerisches LSG)
S 12 R 1017/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

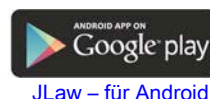
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 21.6.2012, dem Kläger am 6.8.2012 in Italien zugestellt, hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kläger stehe weder eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs 1 und 2 SGB VI), noch bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) zu. Der Kläger hätte die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung) nur dann erfüllt, wenn Erwerbsminderung spätestens im Laufe des März 1989 eingetreten wäre. Der Kläger habe den letzten Pflichtbeitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für den Monat Juli 1990 entrichtet und im vorangegangenen Zeitraum von April 1987 bis Juni 1990 seien auch unter Berücksichtigung italienischer Versicherungszeiten keine rentenrechtlichen Zeiten nachgewiesen. Andere rentenrechtliche Tatbestände kämen dem Kläger nicht zugute (§ 43 Abs 4, Abs 5 iVm § 53 Abs 1, § 241 Abs 2 SGB VI). Den medizinischen Unterlagen seien keine hinreichenden Anhaltspunkte zu entnehmen, dass der Kläger im März 1989 zumindest teilweise erwerbsgemindert gewesen sei. Auf Berufsschutz könne er sich nicht berufen. In Deutschland sei er zuletzt als Bauhilfsarbeiter und Lagerarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Dies seien ungelernte bzw. angelernte Tätigkeiten im unteren Bereich, sodass er auf das gesamte Spektrum des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schriftsatz, der am 10.09.2012 beim BSG eingegangen ist, Beschwerde eingelegt. Am 25.10.2012 hat er Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht



auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.

- 5 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Ohne Verstoß gegen Vorverfahrensrecht hat das LSG das Berufungsverfahren der Berichterstatterin durch Beschluss gemäß § 153 Abs 5 SGG (*vom 5.4.2012 - L 14 R 1062/11*) übertragen, die den Rechtsstreit zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern in der mündlichen Verhandlung vom 21.6.2002 in Anwesenheit des Klägers entschieden hat. Einen Beweisantrag hat der Kläger nicht gestellt.



III

- 9 Die von dem Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Berufungsurteils hingewiesen worden. Der Kläger, der kein Rechtsanwalt ist, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)